

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag des Vereins der Freunde und Förderer der Felsenmeerschule e.V. Knodener Straße 1, 64686 Lautertal-Reichenbach

Inhalt:

1. Zweck des Vertrages
 2. Rücktrittsvorbehalt
 3. Dauer des Vertrages
 4. Berechtigte
 5. Art und Umfang der Betreuung
 6. Verpflichtungen des Vereins
 7. Zahlungspflichten
 8. Kündigung
 9. Haftung
 10. Versicherungsverhältnisse
 11. Schlussbestimmungen
-

1. Zweck des Vertrages

Durch diesen Vertrag soll die Betreuung des im Vertrag genannten Kindes im laufenden Schuljahr in gewählter Betreuungszeit verbindlich sichergestellt werden.

2. Rücktrittsvorbehalt

Der Förderverein behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls zu Beginn des Schuljahres festgestellt wird, dass die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder geeignete Betreuungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber dem Erziehungsberechtigten. Die Erklärung hat rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres zu erfolgen.

Im Falle des Rücktritts entfaltet dieser Vertrag keinerlei Rechtswirkungen

Der Träger behält sich vor, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres über den Fortbestand der Einrichtung zu entscheiden.

3. Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird befristet für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Er beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

4. Berechtigte

Alle in der Felsenmeerschule angemeldeten Schüler und Schülerinnen können in der Betreuten Grundschule zur Betreuung aufgenommen werden.

Zur Nutzung der Schülerbetreuung ist die Mitgliedschaft im Förderverein Voraussetzung.

5. Art und Umfang der Betreuung

Die Betreuung erfolgt an Unterrichtstagen, und zwar nach Unterrichtsende bis 15.00 Uhr in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten in Abstimmung zwischen den Betreuungskräften, dem Erziehungsberechtigten und den Lehrern/Lehrerinnen der Schule.

An allen unterrichtsfreien Tagen erfolgt – unabhängig vom Grund des Unterrichts-Ausfalles – keine Betreuung.

Die Kinder erhalten während der Betreuungszeiten die Möglichkeiten, unter Aufsicht und Anleitung zu spielen, zu basteln, zu lesen, Schularbeiten zu machen oder sich in Eigenbeschäftigung in Betreuungsräumen bzw. unter Aufsicht auch im Pausenhof aufzuhalten.

Zu den Aufgaben der Betreuten Grundschule gehört die kindgerechte Betreuung in den o.g. Tätigkeiten, jedoch nicht eine gezielte Hausaufgabenhilfe oder –betreuung oder gar Erteilung von Unterricht jeglicher Art.

6. Verpflichtungen des Vereins

Der Verein der Freunde und Förderer der Felsenmeerschule in Reichenbach e.V. ist der Träger der Betreuten Grundschule.

Er regelt das Beschäftigungsverhältnis mit dem Betreuungspersonal.

Er ermöglicht die Nutzung der Felsenmeerschule.

Er entscheidet über die Anträge und teilt dem/der Antragsteller/in das Ergebnis mit.

In Konfliktsituationen entscheidet der Vorstand des Fördervereins.

7. Zahlungspflichten

Der Erziehungsberechtigte zahlt für die Möglichkeit der Teilnahme seines Kindes an der Betreuungsmaßnahme den im Betreuungsvertrag festgelegten Betrag. Die Zahlung hat jeweils monatlich im Voraus zu erfolgen. Sie erfolgt durch Bankeinzug.

Hinweise:

Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren ist Bestandteil des Vertrages.

Die Bank wird durch Überweisungsträger/Lastschriften über den jeweiligen Zahlungsgrund unterrichtet.

Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen des Fördervereins gespeichert und verarbeitet werden.

Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt ab sofort und bis zum Widerruf.

Bitte füllen Sie die Ermächtigung vollständig aus und unterschreiben Sie diese. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten

nicht möglich sind. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen.

Der volle Stundensatz ist monatlich für die angemeldete Betreuungszeit im Schuljahr fällig, unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung wahrgenommen hat oder nicht.

Die Beiträge errechnen sich aus den jährlich anfallenden Kosten und sind in zwölf Monatszahlungen zu entrichten.

Im Krankheitsfalle können die Kosten für Betreuung und Verpflegung erst ab dem 6. Tag ununterbrochener Fehlzeit auf Antrag der Erziehungsberechtigten rückerstattet werden. Die Gutschrift erfolgt am Ende des Schulhalbjahres.

8. Kündigung

Der Erziehungsberechtigte kann diesen Vertrag vorzeitig [z.B. bei Schulwechsel des Kindes] kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Kostenbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Rückstand, so kann der Förderverein den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. (Die entstandene Zahlungsverpflichtung bleibt trotz Kündigung bestehen).

Im übrigen bleibt beiden Partnern eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund vorbehalten. Auch in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

Jede Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine außerordentliche Kündigung gemäß §627 BGB durch den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist.

9. Haftung

Der Träger der Betreuten Grundschule haftet nicht bei Unregelmäßigkeiten in der Betreuung, wenn

- a) eine vertragliche Abmachung mit dem Betreuungspersonal nicht eingehalten wird.
- b) durch höhere Gewalt die regelmäßige Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

10. Versicherungsverhältnisse

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass durch entsprechende Beschlussfassung der Schulkonferenz die Randstundenbetreuung als Schulveranstaltung anerkannt ist und deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, schließt der Förderverein seine Haftung soweit aus, als dies gesetzlich zulässig ist.

11. Schlussbestimmungen

Dieser Betreuungsvertrag ist anderen Bestimmungen untergeordnet (Schulordnung, Benutzungsordnung öffentlicher Gebäude,...)

Für die Betreute Grundschule gilt die Schulordnung der Felsenmeerschule als Hausordnung.

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich und mit der Zustimmung des Fördervereinsvorstandes erfolgen.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgend einem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertrags-Bestimmungen nicht berührt; die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und dem Zweck des Vertrages entspricht.